

# Fruchtfolge auf Knospe-Betrieben

Grundsätzlich ist die Fruchtfolge so vielseitig und ausgewogen zu gestalten, dass sie langfristig die Bodenfruchtbarkeit erhält und gesunde Ernteprodukte gewährleistet. Ausserdem soll sie einen Beitrag zum vorbeugenden Pflanzenschutz leisten. Bio Suisse Betriebe mit Ackerflächen müssen Regeln zu Grünlandanteil, Bodenbedeckung und Anbaupausen einhalten. Für Betriebe mit kleiner Ackerfläche und für Bergbetriebe gelten separate Bestimmungen.

**Frage:** Ich stelle per 1.1.2012 auf Bio um. Auf einem Teil der Ackerfläche habe ich Körnermais angebaut. Dieser wird erst spät im Herbst geerntet. Die anschliessende Ansaat einer Zwischenkultur scheint mir unmöglich. Was kann ich tun, damit ich die von Bio Suisse geforderten 50 Prozent Bodenbedeckung im Winter trotzdem erreiche?

➤ **Antwort:** Das Regelwerk verlangt, dass 50 Prozent der offenen Ackerfläche vom 15. November bis 15. Februar bedeckt sind. Dies kann mit einer überwinternden Kultur (z.B. Wintergetreide), einer neu angesäten Kunstwiese (bestehende Kunstwiesen zählen nicht), einer Zwischenkultur oder einer Gründüngung geschehen. Ebenfalls als Bodenbedeckung gelten abgerentete Kulturen (z.B. Körnermais) mit intaktem Wurzelwerk (noch keine Bodenbearbeitung durchgeführt). Wenn Sie also die Bodenbearbeitung erst nach dem 15. Februar machen, gilt der Boden Ihres Maisfeldes als bedeckt. Ein intaktes Wurzelwerk festigt das Bodengefüge und trägt damit viel zum Erosionsschutz bei.

**Frage:** Gelten Weizen und Dinkel als eine Art oder als zwei unterschiedliche Arten? Und darf man sie hintereinander anbauen?

➤ **Antwort:** In der Bio Suisse Weisung «Bodenschutz und Fruchtfolge» ist zwar festgelegt, dass zwischen Kulturen der gleichen Art mindestens ein Jahr Anbaupause eingehalten werden muss. Bio Suisse betrachtet Weizen und Dinkel aber fruchtfolgetechnisch nicht als gleiche Art. Dies steht so in den Bio Suisse Ausführungsbestimmungen. Es ist also weiterhin möglich, auf Bio Suisse Betrieben Weizen und Dinkel nacheinander anzubauen. Wichtig ist, dass die Betriebe viel Eigenverantwortung wahrnehmen. Ein Knospe-Betrieb schadet sich selber, wenn die nötigen Anbaupausen nicht eingehalten werden. Biobetriebe können nicht mit Fungiziden und Insektiziden Fruchtfolgefehler korrigieren. Insofern haben Biobetriebe ein grosses Interesse daran, ihre Fruchtfolge sinnvoll zu gestalten.

**Frage:** Auf unserem Betrieb gibt es grössere Veränderungen, was auch Anpassungen der Fruchtfolge zur Folge hat. Auf einer Teilfläche möchte ich nun ausnahmsweise Dinkel nach Dinkel ansäen. Gibt es dafür eine Ausnahmegewilligung?

➤ **Antwort:** Eine Ausnahmegewilligung ist für diesen Fall nicht vorgesehen. Gemäss Weisung «Bodenschutz und Fruchtfolge» können aber Betriebe mit mindestens 30 Prozent ganzjährig begrünter Fruchtfolgefläche ein Mal pro Fünfjahresperiode die gleiche Kultur in zwei aufeinanderfolgenden Jahren anbauen. Diese Regelung muss jederzeit eingehalten sein. Bio Suisse verlangt, dass ein Betrieb mindestens vier Jahre 30 Prozent seiner Fruchtfolgefläche ganzjährig begrünt haben muss, bevor er eine Kultur zweimal hintereinander auf derselben Parzelle anbauen darf.

**Frage:** Unser Betrieb befindet sich in der Bergzone II. Wir möchten Emmer für ein regionales Spezialitätenbrot anbauen. Auf unserem Betrieb gibt es nur ein einziges ackerbaulich nutzbares Stück Land von 2,5 Hektaren. Dort wollen wir jedes Jahr Emmer anbauen. Ist das erlaubt?

➤ **Antwort:** Ja. Betriebe mit einer offenen Ackerfläche von bis zu drei Hektaren (ab Bergzone II) müssen die Fruchtfolgeregelungen von Bio Suisse nur im Grundsatz erfüllen (Gewässerschutz, Erosionsschutz, Stickstoffeigenversorgung mit Leguminosen erhöhen, vorbeugender Pflanzenschutz und Förderung der Artenvielfalt dank angepasster Fruchtfolge). Im Sinne einer Förderung des Bergackerbaus sind die Betriebe mit weniger als drei Hektaren offener Ackerfläche aber in der Gestaltung ihrer Fruchtfolge sehr frei. Im Talgebiet bis und mit Bergzone I gilt dies für Betriebe mit weniger als einer Hektare offene Ackerfläche.

**Frage:** Ich habe einen viehlosen Betrieb mit Schwerpunkt Ackerbau, insbesondere Kartoffeln. Als ich 20 Prozent meiner



Bild: Thomas Stephan, www.oekolandbau.de, © BLE

Eine geregelte Fruchtfolge minimiert die Erosionsgefahr sowie den Austrag von Nährstoffen ins Grundwasser und in die Oberflächengewässer.

Fruchtfolgeflächen mit Klee-graswiesen begrünzte, erhielt ich vermehrt Probleme mit Drahtwürmern in den Kartoffeln. Gibt es nicht eine Alternative zu den 20 Prozent Grünlandanteil?

➤ **Antwort:** Doch, das gibt es. Sie können auch nur 10 Prozent ihrer Fruchtfolgefläche begrünzt haben, wenn zusätzlich eine der drei in der Weisung «Bodenschutz und Fruchtfolge» unter 3.2 beschriebenen Varianten erfüllt ist. In Ihrem Fall könnte das bedeuten, dass Sie statt einer Hektare Klee-graswiese eine Hektare Körnerleguminosen anbauen, gefolgt von einer Gründüngung (vor dem 1. September säen und frühestens am 15. Februar des Folgejahres einarbeiten). Damit ist der Bodenschutz auch erfüllt.

Christoph Fankhauser, Bio Suisse/psb

## Das Merkblatt zum Thema

■ Bodenschutz und Fruchtfolge

Umfang: 10 Seiten

Bestellnummer 1432

Das FiBL-Merkblatt steht zum Gratisdownload bereit unter [www.shop.fibl.org](http://www.shop.fibl.org). Die gedruckte Version ist zu Fr 4.50 erhältlich beim FiBL, Tel 062 865 72 72, Fax 062 865 72 73, E-Mail [info.suisse@fibl.org](mailto:info.suisse@fibl.org)